

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der TDC Engineering & Design GmbH**

### **1. VERTRAGSBEDINGUNGEN**

1.1. TDC Engineering & Design GmbH („TDC“) erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Der Geltung von (Allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber durch Gegenbestätigung oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen hinweist. Andere Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen werden somit nur insoweit anerkannt, als sie mit dieser Vereinbarung übereinstimmen oder von TDC im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung erklärt werden (Individualvereinbarung).

### **2. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH TDC UND MITWIRKUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

2.1. TDC wird seine Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers erbringen. TDC wird sich bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen an die sachlichen Anweisungen und Vorgaben des Auftraggebers halten und den Auftraggeber bei ungeeigneten Weisungen oder Vorgaben warnen.

2.2. Die von TDC jeweils konkret zu erbringenden Leistungen und Maßnahmen werden vorab – sofern die zu erbringenden Leistungen nicht ohnedies bereits in der Leistungsvereinbarung oder in der Individualvereinbarung ausreichend bestimmt sind – gemeinsam mit dem Auftraggeber definiert und abgestimmt.

2.3. TDC berät und unterstützt den Auftraggeber bei der Erreichung eines gemeinsam festgelegten Arbeitszieles. Die Erreichung von Arbeitszielen ist sohin – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von TDC zugesichert – nicht verbindlich; dies deshalb, weil die Zielerreichung wesentlich von Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich von TDC liegen.

2.4. TDC wird dem Auftraggeber – sofern in Einzelfall vereinbart – ein Konzept zur Durchsicht und Freigabe vorlegen. Sofern die Vertragsparteien Projektabschnitte vereinbart haben, wird TDC dem Auftraggeber, das Konzept vor Beginn eines Projektabschnittes zur Durchsicht und Freigabe vorlegen. Die Erbringung und Ausführung von Leistungen erfolgt dann jeweils nach Freigabe durch den Auftraggeber.

2.5. Sämtliche Fristen und Zeitvorgaben werden nur verbindlich, wenn TDC dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Leistungsfrist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, um die Dauer der jeweiligen Hinderung verlängert. Wird TDC die Leistung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, ist TDC berechtigt, die Leistung zu verweigern. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bei Leistungsverzögerungen ist ausgeschlossen, insbesondere wenn TDC die Umstände für Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat.

2.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang und/oder nach Aufforderung durch TDC, wenn diese die Mitwirkung des Auftraggebers für erforderlich hält, mitzuwirken. Insbesondere sind folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erforderlich:

- Bereitstellung und Übermittlung von Unterlagen;
- Projektdurchführung bzw. Mitarbeit bei der Projektdurchführung: der Auftraggeber wird für die Umsetzung des Projektes ausschließlich ausreichend fachkundige Mitarbeiter einsetzen;

Verzögerungen in der Umsetzung von Projekten, die auf die fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, hat TDC nicht vertreten. Insbesondere steht TDC in diesem Fall das volle Entgelt zu.

### 3. ENTGELT VON TDC

3.1. TDC gebührt für die vereinbarten Leistungen vom Auftraggeber ein Entgelt in der vereinbarten Höhe zzgl. Entgelt für die Fahrzeiten zzgl. Umsatzsteuer und zzgl. allfälliger Barauslagen (siehe Absatz 3.4.).

3.2. Der Preiskalkulation für die Leistungen liegt der für die Erbringung der Leistungen vorhersehbare Arbeitsaufwand – berechnet nach Mann-Tagen – zu Grunde. Indikator des vorhersehbaren Arbeitsaufwandes ist die zwischen TDC und dem Auftraggeber festgelegte „Leistungsvereinbarung“ und die gemeinsamen Ziele und Aufgaben der Zusammenarbeit festgehalten sind. Diese Leistungsvereinbarung kann formfrei etwa durch E-Mail-Korrespondenz und/oder in Besprechungen (Besprechungsprotokolle) zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

3.3. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand signifikant höher als ursprünglich vorhersehbar und auf Grundlage der Leistungsvereinbarung vereinbart ist („**Mehraufwand**“), ist TDC unbeschadet von Punkt 3.1. berechtigt, hierfür ein über das vereinbarte Entgelt hinausgehendes zusätzliches Entgelt zu verlangen. TDC wird den Auftraggeber über den Mehraufwand unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Arbeitsaufwand gilt als signifikant höher, wenn er 10% (zehn Prozent) mehr beträgt als vorhersehbar. Der Mehraufwand ist nach den vereinbarten TDC-Stundensätzen abzurechnen.

3.4. Als Barauslagen gelten insbesondere alle im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen für Leistungen Dritter, die Anfahrtskosten zum Besprechungsort, sowie die Kosten einer erforderlichen Übernachtung, wobei TDC die Kosten eines Mittelklassehotels zu ersetzen sind. TDC ist berechtigt die voraussichtlich anfallenden Barauslagen vorab dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Barauslagen sind dann binnen 10 (zehn) Werktagen ab Übermittlung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3.5. TDC wird dem Auftraggeber das Entgelt jeweils zum Ende des betreffenden Monats in Rechnung stellen. Die Rechnung ist binnen 10 (zehn) Werktagen ab Übermittlung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3.6. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist TDC berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.7. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch TDC nicht aus.

3.8. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen ist TDC – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### **4. GEISTIGES EIGENTUM**

Sofern es sich bei den von TDC erarbeitenden Arbeitsergebnissen um (schutzfähiges) geistiges Eigentum (wie z.B. Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), etwa Texte, Grafiken, grafische und konzeptionelle Gestaltungen, Datenbanken, Bilder, Layouts, Ideen, Konzepte, Pläne, Logos, Skizzen, Werbemittel, Entwürfe handelt, räumt TDC die Rechte daran dem Auftraggeber ein, sofern der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt bezahlt.

#### **5. VERTRAGSDAUER**

5.1. Verträge werden jeweils für ein Projekt abgeschlossen. Sie enden damit mit Erbringung der vereinbarten Leistungen.

5.2. Unbeschadet der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung, kann die vertragliche Zusammenarbeit aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung beendet werden.

#### **6. FREMDLEISTUNGEN/BEAUFTRAGUNG DRITTER**

TDC ist ausdrücklich berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen entsprechend geeigneter und fachlich qualifizierter Dritter zu bedienen, wenn es dies für erforderlich hält (Erfüllungsgehilfe).

#### **7. ANGABE VON REFERENZEN ZU WERBEZWECKEN**

7.1. TDC ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz auf der Website von TDC, in sozialen Netzwerken etc. an zu geben, dies freilich unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers.

7.2. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Bestimmung auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus gültig ist.

#### **8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

8.1. TDC haftet nicht für die Realisierung, Zertifizierung und Umsetzbarkeit des Projektes/Konzeptes. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Produktes/Projektes/Konzeptes trifft ausschließlich den Auftraggeber.

8.2. TDC sichert zu, dass die Arbeitsergebnisse nach bestem Wissen nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte Dritter wie Patent-, Marken- und Musterschutzrechte, verstoßen.

8.3. Für die Haftung wegen Schadenersatz gelten – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen – die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.

a. TDC haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder einer krass grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TDC beruht.

b. Ferner haftet TDC für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des

Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet TDC jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. TDC haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

d. Soweit die Haftung von TDC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von dessen Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## **9. DATENSCHUTZ**

9.1. TDC verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Der Auftraggeber hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die von TDC über ihn gespeichert wurden. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

9.3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die im Rahmen der Beauftragung und Abwicklung der Beauftragung bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung von TDC sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden von TDC zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken verwendet.

9.4. Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Verkäufer finden sich in der Datenschutzerklärung.

**10. GEHEIMHALTUNG**

Die Parteien werden vertrauliche Informationen für die Dauer dieser Vereinbarung sowie für eine Dauer von fünf Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung geheim halten und verpflichten sich, diese nicht weiterzugeben, offenzulegen oder Dritten zur Kenntnis zu bringen.

**11. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

11.1. Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch TDC entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht Feldkirch. Alternativ ist TDC auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

11.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

**12. SONSTIGES**

12.1. Eine Übertragung der Rechte aus dem mit der TDC geschlossenen Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von TDC. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass TDC berechtigt ist, diesen Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte zu übertragen.

12.2. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen der TDC und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall.

12.3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren wirtschaftlich am nächsten kommt